

Aktenzeichen:
42.2-641.81-Nr. 116/2018

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Scheßlitz) durch die Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Stadt Scheßlitz erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 27. Januar 2000 die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Scheßlitz in den Leitenbach. Diese Erlaubnis war befristet erteilt und erlosch am 28. Februar 2020.

Die Gewässerbenutzung wurde übergangsweise, zuletzt bis zum 31. Dezember 2025 nach bisherigem Umfang weiter erlaubt.

Zudem erhielt die Stadt Scheßlitz mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 12. Juni 1972 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Giech, sowie des unbehandelten Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken. Diese Erlaubnis war befristet erteilt und ist mit Ablauf des 30. April 2013 erloschen.

Die Gewässerbenutzung wurde übergangsweise, zuletzt bis zum 31. Dezember 2023 nach bisherigem Umfang weiter erlaubt.

Die durch den Gesetzgeber gestellten Anforderungen an die Abwasserreinigung können mit der bestehenden Kläranlage Scheßlitz nicht erfüllt werden. Die vorhandene, biologische Reinigungsstufe muss erneuert werden. Die vorhandene mechanische Reinigungsstufe muss an den künftigen höheren Mischwasserabfluss zur Kläranlage angepasst und erweitert werden.

Auch die weitere Kläranlage der Stadt Scheßlitz im Ortsteil Giech erfüllt die durch den Gesetzgeber gestellten Anforderungen nicht, sie ist technisch und wirtschaftlich verbraucht und soll künftig an die Kläranlage Scheßlitz angeschlossen werden.

Die Stadt Scheßlitz hat sich daher zum Neubau der Kläranlage Scheßlitz am Standort Giech entschlossen.

Das behandelte Abwasser soll bei Fl. Nr. 747, Gmkg. Wiesengiech in den Leitenbach geleitet werden.

Da die Gewässerbenutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG bedarf hat die Stadt Scheßlitz beim Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt.

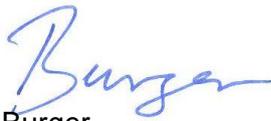
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Daher wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 6. Juli 2023
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2 Wasserrecht



Bürger
Reg.-Inspektorin